Stand 29.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Informationen für die Durchführung von Veranstaltungen3
2.	FAQs5
	ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN VORARLBERG AB 29.09.20205
	• Gibt es in Vorarlberg ergänzende Regelungen zur Besucherhöchstzahl für Veranstaltungen?
	• Gilt die ergänzende Sperrstundenreglung (bis 22:00 Uhr) auch für Veranstaltungen 5
	Müssen Veranstaltungen um 22:00 Uhr beendet werden?
	• Meine Veranstaltung wurde bereits mit einer höheren Besucherzahl bewilligt. Dari ich diese trotzdem unter den bewilligten Voraussetzungen durchführen?
	BUNDESWEITE REGELUNGEN5
	Sind Veranstaltungen zulässig? 5
	Was ändert sich an den Höchsteilnehmerzahlen ab Montag, 21.09.2020?
	Wer ist in die Höchstzahlen bei Veranstaltungen nicht einzurechnen?
	Bezieht sich die Obergrenzen für Veranstaltungsteilnehmer auf die zeitgleiche Anwesenheit?6
	Welche maximale Teilnehmerzahl ist bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen möglich?6
	• Was gilt für Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen?
	 Gewährleistet ein Sitzplan immer, dass es sich um eine Veranstaltung mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen im Sinne der COVID-19- LV handelt?
	• Können bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneter Plätzen alle Plätze belegt werden, wenn die Gäste einen Mund-Nasen-Schutz tragen? 7
	Was ist bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (nur bei Veranstaltungen mit max. 10 Personen indoor und max. 100 Personen outdoor) zu beachten?
	• Ist eine Kombination von zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit nicht zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen möglich?
	Können aufstellte Bierbänke als zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze angesehen werden? 8
	Wann benötigt man ein COVID-19-Präventionskonzept? 8
	Was ist bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern indoor oder 100 Teilnehmern outdoor zu beachten?

Stand 29.09.2020

	Gibt es Vorlagen für ein COVID-19-Präventionskonzept?
	Wer oder was ist ein/e COVID-19-Beauftragte/r?
	Müssen Covid-19-Beauftragte eine spezielle Ausbildung absolvieren?1
	• Welche Schutzmaßnahmen gibt es beim Betreten von Veranstaltungsorten? 1
	Sind Pausen während der Veranstaltungen erlaubt?1
	• Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen erlaubt?. 1
	• Was gilt für Proben (zB Chorproben) und das Mitwirken an künstlerische Darbietungen?
	• Was gilt für Zusammenkünfte zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixe Zusammensetzung?
	Wo muss man Mund-Nasen-Schutz tragen?
	• Gelten die Veranstaltungsbegrenzungen auch für den beruflichen Bereich? 1
	• Welche Vorgaben und Empfehlungen gibt es für BesucherInnen vo Veranstaltungen?
	Welche Schutzmaßnahmen sind generell beim Besuch von Veranstaltungen z setzen?
	Hat ein Verein bei der Planung einer Veranstaltung außer der die Bestimmunge der COVID-19-Maßnahmenverordnung noch etwas zu beachten?
	• Gibt es Unterstützung für Vereine bei der Erstellung eines COVID-19 Präventionskonzeptes?
3.	NPO-Fonds1
	Informationen findet bzw erhält man man unter: www.npo-fonds.at, der Hotline Tel +43 1 267 52 00 und der E-Mailadresse: info@npo-fonds.at1
	Gibt es eine finanzielle Unterstützung für Vereine/Organisationen?
	Wer kann die Förderung beantragen?
	Welche Unterstützung erhalten Organisationen?
	Welche Kosten können gefördert werden?
	Wie hoch ist der Zuschuss?
	Ab wann können Anträge gestellt werden?
	Wo können Anträge gestellt werden?
	Bis wann können Anträge gestellt werden?
	Wer muss den Antrag unterschreiben? 1

Stand 29.09.2020

1. Informationen für die Durchführung von Veranstaltungen

gemäß § 10 COVID-19-Maßnahmenverordnung iVm der Verordnung des Landeshauptmannes über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

<u>Zulässige Teilnehmerzahl:</u> (Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht mitgezählt; z.B. Tontechniker, Kartenverkäufer, Einweiser,...)

Ohne zugewiesene	und gekennzeichnete	Mit ausschließlich zugewiesenen und	
Sitz	plätze	gekennzeichneten Sitzplätzen	
erstellten Sitzplänen, da hier im Ro	Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc. mit egelfall die Sitzplätze verlassen werden nung der Besucher erfolgt	Zum Beispiel: Theater, Oper, Kino, Fußballmatches, Seminare etc.	
indoor	outdoor	indoor	outdoor
max. 10	max. 100	max. 250	max. 250 bzw. max. 500*

(*mit Bewilligung der zuständigen BH)

Eine Zuweisung hat derart zu erfolgen, dass jedem Besucher individuell ein Sitzplatz zugeteilt wird, zB mittels Platzkarte. Der Sitzplatz muss erkennbar als solcher gekennzeichnet sein, zB durch Nummerierung (und Markierung). Der zugewiesene Sitzplatz wird zu Beginn der Veranstaltung eingenommen und im Regelfall während der gesamten Veranstaltung nicht verlassen.

Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen bedürfen einer Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde!

Mund-Nasen-Schutz:

- Im Freiluftbereich besteht keine MNS-Pflicht
- In geschlossenen Räumen gilt MNS-Pflicht, außer
 - bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen am Sitzplatz, es sei denn der Meterabstand gegenüber Personen, die nicht dem gemeinsamen Haushalt oder derselben Besuchergruppe angehören, kann trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze nicht eingehalten werden und wenn keine anderen Schutzmaßnahmen getroffen wurden
 - > Beim Verabreichen von Speisen und Getränken

Abstand:

Es gilt der Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Die Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter ist erlaubt:

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

Stand 29.09.2020

- Gegenüber Personen des gemeinsamen Haushaltes und derselben Besuchergruppe
- ➤ Wenn aufgrund der Anordnung der Sitzplätze, der Meterabstand nicht eingehalten werden kann, sind die seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten oder andere Schutzmaßnahmen zu treffen
- Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
 - > Gegenüber Personen des gemeinsamen Haushaltes

Sonstige Auflagen:

- COVID-19 Präventionskonzept und COVID-Beauftragter ab 50 Personen indoor oder 100 Personen outdoor
- Für das Verabreichen von Speisen und Getränken gilt die Bestimmung des § 6 der COVID-19-MV (Gastgewerbe)

Ausnahmen von den Veranstaltungsbestimmungen:

finden sich in § 10 Abs. 11 leg. cit.; für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 500 Personen

Sperrstunde:

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist bis 22:00 Uhr erlaubt. Die Veranstaltung selbst darf über diesen Zeitpunkt hinaus bis 01:00 Uhr stattfinden.

Empfehlung:

Kontaktdatenerhebung

Stand 29.09.2020

2. FAQs

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN VORARLBERG AB 29.09.2020

 Gibt es in Vorarlberg ergänzende Regelungen zur Besucherhöchstzahl für Veranstaltungen?

Ja. In Vorarlberg sind Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen nur mit einer Höchstzahl bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 500 Personen im Freiluftbereich zulässig.

• Gilt die ergänzende Sperrstundenreglung (bis 22:00 Uhr) auch für Veranstaltungen?

Ja. Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen von Veranstaltungen ist bis 22:00 Uhr erlaubt.

Müssen Veranstaltungen um 22:00 Uhr beendet werden?

Nein. Nur das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist bis 22:00 Uhr erlaubt. Die Veranstaltung selbst darf über diesen Zeitpunkt hinaus bis 01:00 Uhr stattfinden.

 Meine Veranstaltung wurde bereits mit einer h\u00f6heren Besucherzahl bewilligt. Darf ich diese trotzdem unter den bewilligten Voraussetzungen durchf\u00fchhren?

Nein. Bewilligungen für Veranstaltungen, die bereits erteilt wurden und die vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 3 und des § 2 dieser Verordnung und dem § 15 Abs. 6 des Epidemiegesetzes 1950 nicht ausgeübt werden dürfen, können unter Einhaltung der Anordnungen in dieser Verordnung ausgeübt werden. Das heißt: indoor max 250 Personen oder outdoor max 500 Personen. Es benötigt keine neuerliche/geänderte Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft!

BUNDESWEITE REGELUNGEN

Sind Veranstaltungen zulässig?

Ja. Veranstaltungen sind zulässig. Es sind jedoch die Höchstteilnehmerzahlen und die sonstigen Voraussetzungen und Auflagen zu beachten!
Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse Angebote zur Förderung von Pflege und Erziehung in Familien, Hilfen zur Bewältigung von familiären Problemen.

Stand 29.09.2020

Was ändert sich an den Höchsteilnehmerzahlen ab Montag, 21.09.2020?

Ab 21. September 2020 ist für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (etwa Stehveranstaltungen) in geschlossenen Räumen eine maximale Höchstzahl von 10 Personen zulässig. Ausgenommen von dieser Personenbeschränkung sind Begräbnisse (max. 500 Personen).

Ab 21. September 2020 ist für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (etwa Stehveranstaltungen) im Freien eine maximale Personen-Höchstzahl von 100 zulässig.

• Wer ist in die Höchstzahlen bei Veranstaltungen nicht einzurechnen?

Die Personen-Begrenzungen beziehen sich ausschließlich auf Besucher/Besucherinnen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind (zB Tontechniker, Ensemblemitglieder, Künstler, Platzeinweiser), sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

 Bezieht sich die Obergrenzen für Veranstaltungsteilnehmer auf die zeitgleiche Anwesenheit?

Die Personenbeschränkung bezieht sich auf die gesamte Veranstaltung. Eine Durchmischung von Teilnehmenden ist nicht zulässig.

 Welche maximale Teilnehmerzahl ist bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze möglich?

Indoor: 10 Personen
Outdoor: 100 Personen

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

• Welche maximale Teilnehmerzahl ist bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen möglich?

Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind mit einer Höchstzahl

- bis zu 1 500 Personen in geschlossenen Räumen und
- bis zu 3 000 Personen im Freiluftbereich zulässig.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen in geschlossenen Räumen oder im Freiluftbereich bedürfen einer Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Stand 29.09.2020

In Vorarlberg gelten strengere Regelungen hinsichtlich Höchstgrenzen und der Sperrstundenregelung.

 Was gilt für Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen?

Bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besucher-/Besucherinnengruppe angehören, einzuhalten.

Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Wird der Abstand von einem Meter in geschlossenen Räumen trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Plätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

In geschlossenen Räumen: MNS-Pflicht, außer man befindet sich auf den zugewiesenen Sitzplätzen.

 Gewährleistet ein Sitzplan immer, dass es sich um eine Veranstaltung mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen im Sinne der COVID-19-LV handelt?

Nein. Es kommt auf die Veranstaltung im Einzelfall an. Ein zugewiesener Sitzplatz wird zu Beginn der Veranstaltung eingenommen und im Regelfall während der gesamten Veranstaltung nicht verlassen. Folglich sind davon zB Theater, Oper, Kino, Fußballmatches, Seminare etc. umfasst, <u>nicht</u> aber Feste wie Geburtstagsfeiern oder Hochzeiten mit erstellten Sitzplänen, da hier im Regelfall die Sitzplätze verlassen werden und eine Durchmischung der Besucher erfolgt.

 Können bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen alle Plätze belegt werden, wenn die Gäste einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Nein, dies ist nicht möglich. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplänen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Wenn dieser Abstand auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht eingehalten werden kann, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. In geschlossenen Räumen ist, außer am Sitzplatz, ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Der Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist am Sitzplatz in geschlossenen Räumen zu tragen,

Stand 29.09.2020

wenn der Mindestabstand von einem Meter <u>trotz</u> Freilassen der daneben befindlichen Plätze nicht eingehalten werden kann, es sei denn das Infektionsrisiko kann durch andere geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsame Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

 Was ist bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (nur bei Veranstaltungen mit max. 10 Personen indoor und max. 100 Personen outdoor) zu beachten?

Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

• Ist eine Kombination von zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit nicht zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen möglich?

Nein, eine solche Kombination ist nicht zulässig. Es kann sich entweder nur um eine Veranstaltung mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen oder um eine Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze handeln. Die jeweilige höchst zulässige Anzahl an Teilnehmern ist zu beachten.

 Können aufstellte Bierbänke als zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze angesehen werden?

Insofern eine klare Kennzeichnung erfolgt und die Personen diesem Sitzplatz zugewiesen werden und diesen während der gesamten Veranstaltung einnehmen, können solche Sitzplätze als gekennzeichnet und zugewiesen angesehen werden.

• Wann benötigt man ein COVID-19-Präventionskonzept?

Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat bei Veranstaltungen mit über 50 Personen indoor und über 100 Personen outdoor einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucher-/Besucherinnenströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Stand 29.09.2020

Weiters kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhaltet sein.

 Was ist bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern indoor oder 100 Teilnehmern outdoor zu beachten?

Es ist verpflichtend

- ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen und
- ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen.

• Gibt es Vorlagen für ein COVID-19-Präventionskonzept?

Ja. Es wurde ein Leitfaden für Veranstalter sowie Besucherinnen und Besuchern von Veranstaltungen erstellt (abrufbar unter: https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-

/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/informationen-zum-coronavirus?article_id=554628). Der Leitfaden gibt auch einen Überblick über die verpflichtenden Inhalte eines COVID-19-Präventionskonzeptes. Damit sollen Veranstalter unterstützt werden, um den bundesweit geltenden Anforderungen gerecht zu werden. Zudem wird ein Beispiel für ein COVID-19 Präventionskonzept als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Wer oder was ist ein/e COVID-19-Beauftragte/r?

Bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern indoor oder mehr als 100 Teilnehmern outdoor ist ein/e COVID-19-Beauftragte/r zu bestellen. Es wird empfohlen, die/den COVID-19-Beauftragte/n im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechend zu schulen. Die/der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes verantwortlich. Er/Sie dient als primäre Ansprechperson für die Behörde im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls.

Die/der COVID-19-Beauftragte fungiert auch als Ansprechperson innerhalb des Unternehmens und ist für die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber den Akteurinnen und Akteuren, Künstlerinnen und Künstlern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wesentlich. Es steht dem Veranstalter frei, verschiedene Personen für einzelne Veranstaltungen zu benennen, oder diese Aufgabe entsprechend des veranstaltungsspezifischen Organisationskonzeptes bei einer Person zu konzentrieren.

Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

Stand 29.09.2020

Müssen Covid-19-Beauftragte eine spezielle Ausbildung absolvieren?

Eine verpflichtende Ausbildung für Covid-19-Beauftragte ist in der COVID-19-Maßnahmenverordnung nicht vorgesehen.

Das Rote Kreuz bietet Online-Schulungen für Covid-19-Beauftragte an: https://www.roteskreuz.at/wien/katastrophenhilfe/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter/

• Welche Schutzmaßnahmen gibt es beim Betreten von Veranstaltungsorten?

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist eine den Mundund Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

• Sind Pausen während der Veranstaltungen erlaubt?

Pausen sind während der Veranstaltungen erlaubt – die Sicherheitsmaßnahmen (Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zur Minimierung des Ansteckungsrisikos sind einzuhalten.

• Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen erlaubt?

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist gestattet. Es gelten die Bestimmungen des Gastgewerbes.

Falls ein COVID-19-Präventionskonzept der Veranstalter*innen vorliegt, müssen Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken darin beinhaltet sein.

 Was gilt für Proben (zB Chorproben) und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen?

Proben und Mitwirken an künstlerischen Darbietungen sind für "Profis" ebenso wie für sogenannte "Amateure/Amateurinnen" unter den gleichen Voraussetzungen zulässig. Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen, künstlerischen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden oder das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung etc. Die Höchstgrenzen gelten zwar, doch sind die Teilnehmer an Proben als für die Veranstaltung erforderlich anzusehen und daher nicht einzurechnen.

Stand 29.09.2020

 Was gilt für Zusammenkünfte zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung?

Für Orchester in fixer Zusammensetzung gilt, dass bei Bekanntwerden einer SARS-CoV2-Infektion bei einem Orchestermitglied in den folgenden 10 Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Auftritt alle Orchestermitglieder einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen sind.

- Wo muss man Mund-Nasen-Schutz tragen?
 - bei Indoor-Veranstaltungen ohne fixe Sitzplätze
 - bei Indoor-Veranstaltungen mit fixen Sitzplätzen, wenn man sich nicht auf dem Sitzplatz befindet sowie am Sitzplatz dann, wenn der Abstand von einem Meter unterschritten wird und es keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen gibt
- Gelten die Veranstaltungsbegrenzungen auch für den beruflichen Bereich?

Ganz allgemein gelten die Grenzen nicht für den beruflichen Bereich (auch professionell ausgeübter Sport, Musik, etc.). Es gilt § 3 COVID-19-Maßnahmenverordnung (Ort der beruflichen Tätigkeit).

- Welche Vorgaben und Empfehlungen gibt es für BesucherInnen von Veranstaltungen?
 - ✓ 1-m Abstand gegenüber Personen, mit denen man nicht im gemeinsamen Haushalt lebt ist einzuhalten
 - ✓ Mund-Nasen-Schutz bei Indoor-Veranstaltungen ist zu tragen bei
 - Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
 - Veranstaltungen mit fixen Sitzplätzen, wenn man sich nicht auf dem Sitzplatz befindet sowie am Sitzplatz dann, wenn der Abstand von einem Meter unterschritten wird und es keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen gibt

<u>Um beim Auftreten eines Infektionsfalls bei der Veranstaltung eine rasche</u> <u>Kontaktpersonennachverfolgung durch die Behörde gewährleisten zu können, ist die Angabe der abgefragten Daten unbedingt notwendig.</u>

Auf keinen Fall eine Veranstaltung besuchen, wenn ein Krankheitsverdacht besteht!

- Welche Schutzmaßnahmen sind generell beim Besuch von Veranstaltungen zu setzen?
 - ✓ Häufig Hände waschen!

Stand 29.09.2020

Regelmäßiges und gründliches Reinigen der Hände mit Seife oder Desinfektionsmittel

- ✓ Distanz halten!
 - Abstand von mindestens einem Meter
- ✓ Augen, Nase und Mund nicht berühren!
 Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen
- ✓ Auf Atemhygiene achten! Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und dieses sofort entsorgen
- ✓ Wenn Symptome auftreten oder die Befürchtung erkrankt zu sein, zu Hause bleiben und 1450 wählen!
- Hat ein Verein bei der Planung einer Veranstaltung außer der die Bestimmungen der COVID-19-Maßnahmenverordnung noch etwas zu beachten?

Weitere Rechtsvorschriften (z.B. Veranstaltungsgesetz) sind zusätzlich zu den Vorgaben der COVID-19-Maßnahmenverordnung zu beachten.

 Gibt es Unterstützung für Vereine bei der Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzeptes?

Das Büro für freiwilliges Engagement und Beteiligung bietet Unterstützung an und berät im Zusammenhang mit der Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzeptes

3. NPO-Fonds

Informationen findet bzw erhält man man unter: www.npo-fonds.at, der Hotline Tel.: +43 1 267 52 00 und der E-Mailadresse: info@npo-fonds.at

• Gibt es eine finanzielle Unterstützung für Vereine/Organisationen?

Der Bund hat einen Unterstützungsfonds für Nonprofit-Organisationen (NPO) errichtet. Vereine können um finanzielle Förderungen ansuchen, um die durch die COVID-19 – Krise verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigungen zu kompensieren.

• Wer kann die Förderung beantragen?

Gemeinnützige Organisationen aus allen Lebensbereichen, wie etwa: Gesundheit, Kunst und Kultur, Pflege, Sport, etc., Feuerwehren und gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Voraussetzungen:

- Sitz und Tätigkeit in Österreich
- Gründungs- oder Errichtungsdatum am oder vor dem 10.03.2020
- Durch die Corona-Krise wirtschaftlich beeinträchtigt

Stand 29.09.2020

Welche Unterstützung erhalten Organisationen?

Organisationen erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Das bedeutet, dass die Organisation das Geld nicht zurückzahlen muss – vorausgesetzt, die Organisation erfüllt alle Bestimmungen der Richtlinie.

Welche Kosten können gefördert werden?

Der Zuschuss besteht aus 2 Elementen, einem Fixkostenbeitrag und einem Struktursicherungsbeitrag.

Der Fixkostenbeitrag errechnet sich aus den angefallenen Fixkosten im Zeitraum 1.4.2020 bis 30.9.2020.

- ✓ Diese sind typischerweise Mietzahlungen, Betriebskosten, Versicherungen, Steuerberatungskosten, frustrierte Aufwendungen für abgesagte Veranstaltungen u.ä.
- ✓ Nicht berücksichtigt werden Personalkosten wie z.B. Gehälter, Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen (PRAE), Honorare
- ✓ Es können bis zu 100% dieser Kosten gefördert werden.

Der Struktursicherungsbeitrag kann unabhängig zur Fixkostenförderung beantragt werden.

- ✓ Dieser ist ein Pauschalbetrag der sich aus 7% der Einnahmen des Kalenderjahres 2019 ermittelt.
- ✓ Zu den Einnahmen zählen z.B. Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Einnahmen Kantinenbetrieb, öffentliche Förderungen u.ä.
- ✓ Optional kann auch der Durchschnitt der Einnahmen der Jahre 2018 und 2019 herangezogen werden.

• Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss ist mit dem Einnahmenausfall in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020, im Vergleich zu den ersten drei Quartalen des Jahres 2019 begrenzt (bzw. Durchschnitt aus den ersten drei Quartalen der Jahre 2018 und 2019). Die Begrenzung der Zuschusshöhe mit dem Einnahmenausfall entfällt, sofern die beantragten förderbaren Kosten einschließlich Struktursicherungsbeitrag 3.000 EUR nicht überschreiten.

Ab wann können Anträge gestellt werden?

Anträge können seit 8. Juli 2020 gestellt werden.

• Wo können Anträge gestellt werden?

Im Internet auf der Website http://www.npo-fonds.at kann der Antrag nach einer Registrierung eingereicht werden. Anträge auf Papier und Anträge per Mail können leider nicht entgegengenommen werden.

Das Büro für freiwilliges Engagement und Beteiligung bietet Unterstützung bei der Antragstellung für den NPO-Hilfsfonds an.

Stand 29.09.2020

• Bis wann können Anträge gestellt werden?

Bis zum 31.12.2020.

• Wer muss den Antrag unterschreiben?

Ein vertretungsbefugtes Organ (z.B.: Prokuristin oder Prokurist, Obfrau oder Obmann) der Organisation. Vereine und Verbände mit mehr als 10 Dienstnehmern oder mit Einnahmen von über 120.000 EUR im Jahr 2019 oder mit einer beantragten Förderung von über 120.000 EUR, benötigen die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters. Ebenso eine gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgemeinschaft oder Einrichtung, der auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt.